



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III 460-44/N 1 Gi/Hu
Ansprechpartner/in:
Geschäftsführer Giesen
Hauptreferent Gerbrand
Durchwahl 0211 • 4587-241

Forderungen und Empfehlungen des StGB NRW zur Breitbandversorgung

- Beschluss des Präsidiums am 31.10.2008 in Soest -

A. Forderungen zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum

1. Die Breitbandversorgung in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen bleibt nach wie vor und mit deutlich zunehmender Tendenz hinter der Verfügbarkeit von Breitbandangeboten in den Ballungszentren zurück. Angesichts des stetig steigenden Breitbandbedarfs von Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und Privathaushalten zeichnen sich **ohne nachhaltige Gegensteuerung gravierende Standortnachteile** für die betroffenen Kommunen bzw. Regionen ab.
2. Eine **vorausschauende Breitbandstrategie**, die konzertiertes Handeln auf allen staatlichen Ebenen unter Einbeziehung der Kommunen, Verbände und Breitbandanbieter ermöglicht, ist dringend erforderlich. Hierzu sollte die Landesregierung in Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaftsverbänden ein umfassendes Breitbandkonzept erarbeiten, das klare Ziele benennt und den Rahmen für zukünftiges Handeln von Politik, Verwaltung und Wirtschaft beschreibt.
3. Vor dem Hintergrund enormer finanzieller und technischer Anforderungen an einen zielgerichteten Breitbandausbau liegt die Forderung nach einer staatlichen Infrastrukturplanung – wie sie z.B. beim Straßenbau selbstverständlich ist – oder gar nach einer generellen Trennung von Netz und Betrieb nahe. Auch wenn aufgrund der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes entsprechende Ansätze auf Bundesebene nicht systemkonform erscheinen, können und sollten auf regionaler bzw. lokaler Ebene **Strategien einer eigenen Planungs- und Netzverantwortung** geprüft werden. Dabei sollten auch mögliche Schnittstellen zu benachbarten Akteuren mit der Option kooperativer Maßnahmen nicht außer Acht gelassen werden.

4. Durch eine Intensivierung der **Forschungstätigkeit zur Entwicklung innovativer Breitbanddienste** sowie eine verstärkte **Durchführung von Pilotprojekten** können alternative Zugangsmöglichkeiten einschließlich ihrer Konkurrenzfähigkeit aufgezeigt werden. Dies ist notwendige Bedingung für einen raschen, flächendeckenden Breitbandausbau und den **Wettbewerb** unter den Breitbandtechnologien und Anbietern auf Basis eines ausgeweiteten Dienstangebots.
5. Allein durch Wettbewerb wird eine flächendeckende Breitbandversorgung in naher Zukunft voraussichtlich nicht zu erreichen sein, da sich aufgrund der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum und wegen der bisherigen regulatorischen Vorgaben ein Breitbandausbau für die Betreiber wie die Deutsche Telekom als bundesweit größtem Netzanbieter oft wirtschaftlich nicht lohnt. Potenzielle Investoren müssen durch geeignete regulatorische Rahmenbedingungen gefördert werden. Dies beinhaltet beispielsweise eine konsequente Deregulierung von Zugangsansprüchen gerade im ländlichen Raum. Unternehmen, die investieren und damit ein Geschäftsrisiko eingehen, müssen eine langfristig angemessene Rendite erwirtschaften können. Daneben ist die verstärkte **Gewährung von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes NRW**, die auch in der Haushaltssicherung befindliche Kommunen erreicht, zur Unterstützung des Breitbandausbaus unabdingbar.
6. Um Breitbandunterversorgung zuverlässig aufzudecken und den Ausbau zielgerichtet voranzutreiben, wird eine bundesweit einheitliche und **zeitgemäße Breitbanddefinition** benötigt. Zudem ist die regelmäßige Anpassung der Definition an den aktuellen Standard unerlässlich, damit das Breitband von heute nicht zum Schmalband von morgen wird.
7. Zur Ermittlung des tatsächlichen Breitbandbedarfs kann ein im Internet abrufbarer **Breitbandbedarfsatlas** eine wichtige Hilfestellung geben. Haben Bürger und Unternehmen die Möglichkeit, dort unmittelbar ihren Breitbandbedarf einzustellen, wird den Kommunen und Anbietern der zügige, bedarfsgerechte Breitbandausbau erheblich erleichtert.
8. Für die Behebung einer Breitbandunterversorgung ist strategisches, technisches und rechtliches Know-how zwingend erforderlich. Ein u.a. unter Beteiligung von Anbietern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteter **Leitfaden für Kommunen** sollte mögliche Schritte zur Beseitigung der Breitbandunterversorgung aufzeigen und über die Verwendung öffentlicher Mittel informieren.
9. Die Auswahl der im Einzelfall geeigneten Breitbandtechnologie, die Suche nach Anbietern sowie die eventuelle Beantragung und Gewährung von Fördermitteln stellen Städte und Gemeinden vor besondere Herausforderungen. Die Einrichtung einer **Informations- und Koordinierungsstelle** auf Landesebene sollte den Kommunen hierbei eine konkrete Unterstützung bieten.
10. Durch die Digitalisierung des Fernsehgrundfunks werden europaweit vormals belegte Funkfrequenzen frei, deren Neuverteilung für die Verbesserung der Breitbandversorgung genutzt werden kann (sog. **digitale Dividende**). Zu prüfen ist, inwieweit Teile des Frequenzspektrums mit der Auflage vergeben werden, unterversorgte Gebiete innerhalb eines festgelegten Zeitraums technologisch angemessen auszustatten.
11. Die Durchsetzung bereits vorliegender parlamentarischer Initiativen zur **Einordnung des Breitbandinternetzugangs als Universaldienstleistung** wäre

die ultima ratio für den Fall, dass mit anderen Mitteln eine zeitnahe signifikante Verbesserung der Breitbandanbindung ländlicher Regionen nicht erreicht wird. Entsprechende gesetzgeberische Vorgaben dürfen allerdings nicht zusätzliche Belastungen für die Breitbandanbieter verursachen, sondern müssten durch finanzielle Ausgleichsmaßnahmen von Bund und Ländern im Rahmen ihrer gesamtsstaatlichen Verantwortung für die Telekommunikationsinfrastruktur aufgefangen werden, soweit dies europarechtlich zulässig ist.

B. Erläuterungen

1. In den vergangenen Jahren ist der Breitbandmarkt in Deutschland sehr stark gewachsen. Mitte 2007 verfügten bundesweit knapp 45 % aller Haushalte über einen Breitbandanschluss. Doch während in Großstädten und Ballungszentren ein erfreulicher Wettbewerb zwischen den verschiedenen Telekommunikationsanbietern herrscht, ist die Breitbandversorgung im ländlichen Raum nach wie vor unzureichend. In NRW gelten derzeit 78 Gemeinden, in denen eine Datenrate von 384 KBit/s nicht erreicht wird, als unversorgt mit Breitband. Die Bewohner weiterer 82 Kommunen surfen im Internet mit weniger als 1 Mbit/s und gelten damit als unterversorgt.

Dies führt zu einem gravierenden Standortnachteil für die betroffenen Regionen, da der Breitbandbedarf von Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und Privathaushalten stetig steigt. Eine schnelle Internetverbindung ist für Unternehmen und Freiberufler zunehmend ein Schlüsselfaktor. So sind z.B. Druckereien oder Grafiker aufgrund des Umfangs der zu übertragenden Daten mittlerweile zwingend auf breitbandige Internetzugänge angewiesen. Telearbeit ist ohne Breitbandversorgung kaum realisierbar. Auch in der Ausbildung spielt das Internet in der modernen Informationsgesellschaft eine entscheidende Rolle. Die Bedeutung von sog. Telelearning nimmt zu. Die regelmäßige Recherche im Internet für Hausaufgaben oder Referate wird heute von vielen Schülern, Auszubildenden und Studenten zu Recht erwartet, da sie auch im späteren Berufsleben häufig von zentraler Bedeutung ist. In vielen anderen Lebensbereichen bringt ein schneller Internetzugang zunehmend deutliche Vorteile und Erleichterungen. Beispielsweise können immer mehr Behördengänge am PC im Wege des eGovernment erledigt werden. In der Freizeit locken u.a. Internet-TV und Musikdownloads.

Da eine Breitbanderschließung der schwach besiedelten Gebiete für die Betreiber oft nicht wirtschaftlich ist, sind nachhaltige Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich, damit die Kommunen im ländlichen Raum auch bei rasant zunehmender Bedeutung des Internets für Unternehmen und Privathaushalte attraktiv bleiben.

2. Ein Beispiel für eine vorausschauende Breitbandstrategie liefert Baden-Württemberg mit der aus drei Komponenten bestehenden Breitbandinitiative Ländlicher Raum. Die erste Komponente bildet die finanzielle Förderung von Modellprojekten, Breitbandtrassen, Leerrohren und Zuschüssen der Gemeinden an die Netzbetreiber, wobei das Gesamtfördervolumen für 2008/2009 insgesamt 22 Millionen Euro, hiervon 20 Millionen Euro aus Landesmitteln und 2 Millionen Euro aus Bundesmitteln beträgt. Die zweite Komponente beinhaltet ein Maßnahmenpaket zur Erleichterung des Auf- und Ausbaus der Breitbandinfrastruktur. Demnach soll die Verlegung von Leerrohren durch eine gemeinsam mit den Kommunen und Landkreisen erarbeitete Konzeption zur Lokalisierung der erforderlichen Breitbandtrassen intensiv gefördert werden. Dabei sollen auch bei Straßenbaumaßnahmen an

Landes- und Bundesstraßen nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bzw. unter Abstimmung mit dem Bund Leerrohre verlegt werden. Zudem wird geprüft, inwieweit die Kommunen die Kosten für den Breitbandausbau auf die Anlieger übertragen und Glasfaserstrecken bzw. Leerrohre großer Zweckverbände den Breitbandanbietern zur Mitbenutzung geöffnet werden können. Im Rahmen der dritten Komponente sollen Maßnahmen der Landesregierung (Intensivdialog mit den Anbietern, Fachtagungen für die kommunalen Entscheidungsträger, Aktionsbündnisse, Clearingstelle, Modellprojekte, Glasfaseratlas etc.) fortgeführt werden.

Ein weiteres positives Beispiel ist das Konzept der Landesregierung Brandenburg, welches zunächst Ausgangssituation und bisherige Aktivitäten analysiert und anschließend verschiedene strategische Handlungsfelder, Leitlinien und konkrete Maßnahmen festsetzt. Handlungsfelder sind u.a. die Optimierung der Rahmenbedingungen für Gemeinden und Landkreise, ein aktiver Dialog mit den in Brandenburg tätigen Handlungsträgern (Netzbetreibern, Wirtschaftsverbänden, Kommunen), die gezielte Förderung von Infrastruktur und Forschung sowie die Entwicklung von innovativen, neuen Breitbanddiensten.

3. Nach der europarechtlich geforderten und bundesrechtlich umgesetzten Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes sind grundsätzlich marktwirtschaftlich agierende Unternehmen in privater Organisationsform gehalten, für den Aufbau der Breitbandinfrastruktur Sorge zu tragen. Da bei diesem Ansatz ein Ausbau wenig rentabler Anschlussbereiche unterbleibt oder erst spät erfolgt, wird teilweise eine generelle Trennung von Netzeigentum und Dienstleistung oder eine staatliche, langfristige Infrastrukturplanung entsprechend der Verkehrswegeplanung gefordert. Die Realisierbarkeit eines solchen Ansatzes und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen sind noch zu prüfen. Am praktischen Beispiel zeigt das Modellprojekt des Hochsauerlandkreises, wie auf regionaler Ebene Kreise und kreisangehörige Gemeinden durch die Gründung einer Telekommunikationsinfrastrukturgesellschaft Netz- und damit zugleich Planungsverantwortung übernehmen. Ein weiteres Beispiel für hoheitliche Infrastruktur-verantwortlichkeit liefert die Stadtwerke Schwerte GmbH, über die der Glasfaserausbau in Schwerte u.a. durch die Stadt selbst geplant, durchgeführt und betrieben wird.
4. Der Wettbewerb unter den Anbietern hat sich innerhalb der Zugangstechnologie DSL seit der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte gut entwickelt. Entscheidend für eine flächendeckende Breitbandversorgung ist jedoch gerade auch der sog. intermodale Wettbewerb zwischen den verschiedenen anderen Zugangstechnologien. Während DSL, d.h. der Zugang über das Telefonkabel, in ländlichen Räumen für die Anbieter oft nicht rentabel ist, können andere Technologien, wie z.B. der Zugang über das TV-Kabel oder insbesondere auch moderne Funktechnologien (u.a. WiMAX, HSDPA), eine gute Alternative darstellen. Wie die Kommunen des Hochsauerlandkreises aktuell beweisen, können die verstärkte Förderung und Durchführung von Pilotprojekten sowie die Darstellung von Best-Practice-Beispielen Erschließungsmöglichkeiten mit alternativen Breitbandtechnologien aufzeigen und den intermodalen Wettbewerb mit Schaffung einer ergänzenden Basisinfrastruktur ankurbeln.
5. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass allein durch Wettbewerb im ländlichen Raum aufgrund der dünnen Besiedlung eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu angemessenen Preisen nicht erreicht werden kann. Dies ist auch bedingt durch regulatorische Vorgaben, nach denen Anbieter wie die Deutsche Telekom im Fall des

Breitbandausbaus den jeweiligen Konkurrenten das Netz zur Verfügung stellen müssen, sodass sich das Investitionsrisiko deutlich erhöht. Unternehmen, die investieren und damit ein Geschäftsrisiko eingehen, müssen eine langfristig angemessene Rendite erwirtschaften können. Zugangsansprüche, die Investitionen verhindern, müssen konsequent abgebaut werden.

Aus Sicht des StGB NRW ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission kürzlich einen Beihilferahmen von 141 Millionen Euro zur Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland genehmigt hat. Im Bundeshaushalt 2008 sind jedoch zunächst nur 10 Mio. Euro eingeplant. In NRW steht derzeit ein Volumen in Höhe von etwa 1,1 Mio. Euro bereit. Die entsprechende Förderrichtlinie des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) wurde am 15.08.2008 erlassen. Gefördert werden Zuschüsse der Kommunen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle), sofern eine Kommune eine Breitbandunterversorgung nachweist. Eine Unterversorgung wird angenommen, wenn in einer Ortschaft mit höchstens 10.000 Einwohnern keine erschwinglichen Breitbandangebote vorhanden sind, die regional verfügbare Bandbreite niedriger als 1 Mbit/s downstream ist und die fehlende Ausbauabsicht der Netzbetreiber nachgewiesen ist. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind die nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Breitbandbedarfs, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des ausgewählten Anbieters, ein Angebot über die Höhe der Ausgaben zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene, sowie einen Nachweis, dass der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist. Die Förderungshöhe beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 50.000 Euro pro Vorhaben.

Die Breitbandförderrichtlinie des MUNLV ist ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch ist nach dem Vorbild anderer Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg: 22 Mio. Euro; Bayern: 19 Mio. Euro) eine deutlich verstärkte Förderung aus Landesmitteln nötig. Über die Förderung von kommunalen Zuschüssen hinaus sollte es eine Förderung auch von Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten von Gemeinden und Gemeindeverbänden geben, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Breitbandversorgung dienen.

6. Gegenwärtig existiert keine einheitliche Breitbanddefinition. Im sog. Breitbandatlas, der auf Grundlage der Angaben von Breitbandanbietern die bundesweite Breitbandversorgung darstellen soll, wird bereits ab einer Übertragungsgeschwindigkeit von 128 Kbit/s von einem Breitbandzugang gesprochen. Demgegenüber wird schon heute eine Bandbreite von 1-2 Mbit/s benötigt, um breitbandige Dienste und Anwendungen adäquat nutzen zu können. Somit kann der Breitbandatlas unterversorgte Räume nur unzureichend erfassen. Infolgedessen hat die Bundesregierung eine Anpassung der Breitbanddefinition im Breitbandatlas bereits in Aussicht gestellt. Eine einheitliche und zeitgemäße Breitbanddefinition für den Breitbandatlas und andere Datenbanken würde es politischen Entscheidungsträgern und Unternehmen deutlich erleichtern, noch bestehende Lücken in der Breitbandversorgung zu entdecken und systematisch zu schließen. Aufgrund des kontinuierlich steigenden Bedarfs an Übertragungskapazitäten - das Breitband von heute ist das Schmalband von morgen - sollte die Breitbanddefinition in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls den neu erforderlichen Kapazitäten angepasst werden.

7. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat bereits einen Breitbandatlas eingerichtet. Dieser beruht jedoch ausschließlich auf freiwilligen Angaben der Breitbandanbieter über die von ihnen versorgten Gebiete, stellt keine Vollerhebung dar und kann somit das Ausmaß der Breitbandunterversorgung nicht verlässlich feststellen. Ein darüber hinaus gehender Breitbandbedarfsatlas, der den tatsächlichen Bedarf einheitlich erhebt, könnte als zuverlässige Datenbasis politischen Entscheidungsträgern und Unternehmen helfen, Entscheidungen über den Breitbandausbau zu treffen. Darüber hinaus könnten bislang erforderliche aufwändige Vorarbeiten in den Gemeinden, wie z.B. der Nachweis der Unterversorgung für den Erhalt von Fördermitteln oder auch Unterschriftenaktionen zur Feststellung des Bedarfs, entfallen.

Umsetzen ließe sich dies z.B. durch einen Ausbau des Breitbandatlases des Bundes. Ein erster Schritt hierzu ist die von DStGB, DLT und VATM initiierte und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kürzlich gestartete Befragungsaktion zur Ermittlung des Breitbandbedarfs der Kommunen, deren Ergebnis als Datensammlung online veröffentlicht werden soll. Ein Breitbandbedarfsatlas sollte jedoch darüber hinaus unmittelbar und allumfassend den tatsächlichen Breitbandbedarf darstellen.

8. Ein Leitfaden sollte den Gemeinden allgemeine Handlungsempfehlungen zum Breitbandausbau geben und konkrete Vorgehensweisen zur Breitbandbedarfsanalyse, Ermittlung der geeigneten Technologie, Betreiber Auswahl und Finanzierung darstellen, z.B. nach dem Vorbild des im Hochsauerlandkreis erstellten Prozesshandbuchs. Zudem könnte der Leitfaden, wie das Beispiel in Baden-Württemberg zeigt, Eckpunkte für die Verwendung öffentlicher Mittel zum Breitbandausbau benennen, als Orientierungshilfe für einen beihilferechtskonformen Einsatz öffentlicher Mittel dienen (z.B. die Wahrung der Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz, des offenen Zugangs und der Technologieneutralität) und somit mehr Rechtssicherheit schaffen.
9. Es existiert bereits die im Auftrag der Staatskanzlei NRW vom Forschungsinstitut für Telekommunikation (FTK) in Dortmund organisierte Initiative „Breitband NRW“, deren Aufgabe es ist, private und öffentliche Breitbandprojekte zu bündeln und koordinieren. Darüber hinaus wird aber auch in NRW eine Informations- und Koordinierungsstelle ähnlich der in Baden-Württemberg gegründeten Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ benötigt. Diese Informations- und Koordinierungsstelle könnte die in NRW bereits bestehenden Strukturen einbeziehen. Sie sollte unter Beteiligung von Landesregierung, kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaftsverbänden den Kommunen bei der Verbesserung der Breitbandversorgung helfen, insbesondere über verschiedene Breitbandtechnologien, Anbieter und Fördermittel informieren, Kontakte vermitteln und die Entwicklung individueller Lösungen unterstützen.
10. Durch die Digitalisierung des Fernsehrundfunks sind vormals belegte Funkfrequenzen frei geworden (sog. digitale Dividende). Die Länder sollten das freigewordene Spektrum nur begrenzt für ein noch größeres Fernseh- und Rundfunkangebot verwenden und zeitnah einwilligen, dass zumindest ein Teil der Frequenzen zur Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten genutzt werden kann, um die digitale Kluft zwischen städtisch und eher ländlich strukturierten Regionen zu verringern. Denkbar wäre z.B. eine bundesweite Versteigerung eines Teils der freien Frequenzen an Mobilfunkunternehmen, wobei den Interessen der Länder durch einen Ausgleich für die Aufgabe der Frequenzen Rechnung getragen werden könnte. Zugleich müssten sich die Anbieter, die den Zuschlag erhalten, verpflichten, genau aufgelistete

unterversorgte Gebiete in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen mit Breitbandinternet auszustatten.

11. Die Einordnung des Breitbandinternetzugangs als Universaldienstleistung im Sinn der europäischen Universaldienstrichtlinie und des Telekommunikationsgesetzes hätte zur Folge, dass die Netzbetreiber verpflichtet wären, allen Nutzern unabhängig von ihrem geografischem Standort in der festgelegten Qualität zu erschwinglichen Preisen Breitbandinternet zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Schritt wurde bereits im Bundestag in einem gemeinsamen Antrag von SPD und CDU und auch im Landtag NRW angeregt für den Fall, dass andere Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung nicht ausreichen. Bislang ist eine Einordnung als Universaldienstleistung nicht erfolgt, da die nach gegenwärtiger Rechtslage erforderliche Voraussetzung der Nutzung des Dienstes durch die Mehrheit der Verbraucher nicht gegeben war. Im demnächst erscheinenden entsprechenden Grünbuch wird die EU-Kommission zu dieser Frage Stellung nehmen. Klar muss sein, dass die Festlegung der Breitbandversorgung als Universaldienstleistung den Staat und nicht die Leistungsanbieter zu finanziellen Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet.

C. Empfehlungen an die Kommunen für breitbandbezogene Aktivitäten

Bedeutung ausreichender Breitbandversorgung erkennen

Informationsveranstaltungen für Kommunalgremien und -mitarbeiter können helfen, die gegenwärtige und zukünftige Bedeutung der breitbandigen Internetdienste zu verdeutlichen. Informationsveranstaltungen für ansässige Unternehmen und Privathaushalte können die Nachfrage nach Breitbandinternetzugang steigern.

Breitbandbedarfsanalyse durchführen

Die Anzahl der versorgten, unterversorgten und unversorgten Privathaushalte und Gewerbebetriebe und ihre räumliche Verteilung sollten aufgeführt und die Zahl der Interessenten an einer Breitbandnutzung nach Privathaushalten und Gewerbebetrieben getrennt ermittelt werden. Die aktuellen örtlichen Breitbandanbieter und die vorhandene Breitbandinfrastruktur sollten erfasst werden.

Regionale Netz- und Planungsverantwortung prüfen

Um eine umfassende und zukunftsfähige Breitbandinfrastruktur zu gewährleisten, kann auch die kommunale Beteiligung am Breitbandausbau, z.B. durch Gründung einer Telekommunikationsinfrastrukturgesellschaft wie im Hochsauerlandkreis, in Erwägung gezogen werden.

Breitbandversorgung in sämtliche Planungsprozesse für Wohn- und Gewerbegebiete mit einbeziehen

Breitbandanbieter sollten an kommunalen Baumaßnahmen schon im frühen Planungsstadium beteiligt werden. Gemeindeeigene Leerrohre sollten entsprechend der Verbandsempfehlung bereits aus dem Jahr 1998 ggf. bei Tiefbaumaßnahmen mitverlegt werden, damit sie sofort oder später auch für mehrere Netzbetreiber genutzt werden können.

Breitbandbedarf gegenüber Breitbandanbietern, Verbänden und Initiativen signalisieren

Bislang hatten Kommunen häufig Schwierigkeiten, für ihre Versorgungsbedarfe die richtigen Adressaten zu finden und zu sensibilisieren. Es ist zu hoffen, dass die Umsetzung des oben erwähnten Maßnahmenpakets des DStGB zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie u.a. den Breitbandbedarf effizienter vermitteln kann. Daher ist eine Teilnahme an der demnächst startenden

Befragung dringend anzuraten.

Geeignete Breitbandtechnologien für die Gemeinde ermitteln

Insbesondere Funkverbindungen können zumindest kurz- und mittelfristig eine geeignete Alternative zu DSL darstellen. Zur Ermittlung geeigneter Technologien kann es ratsam sein, sich externen Rat, ggf. auch von den Anbietern selbst, einzuholen.

Passende Betreiber auswählen

Sollten mehrere Anbieter an einem Breitbandausbau interessiert sein, könnte mithilfe eines von den Betreibern zu beantwortenden Anforderungskatalogs der optimale Anbieter ermittelt werden. Eventuell angebotene Kooperationsverträge der Anbieter sollten in Bezug auf infrastrukturelle und finanzielle Verpflichtungen für die Kommune überprüft werden.

Verfügbarkeit öffentlicher Mittel prüfen

Sollte sich aus wirtschaftlichen Gründen kein Anbieter zur Breitbandversorgung bereit erklären, kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke notwendig werden, gegebenenfalls mit Unterstützung von Fördermitteln des Landes, des Bundes oder der EU. Dabei müssen dann die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz, des offenen Zugangs und der Technologieneutralität eingehalten werden, damit die Beihilfe mit Europarecht zu vereinbaren ist.